VERORDNUNG (EWG) Nr. 2471/77 DER KOMMISSION

vom 8. November 1977

zur Gewährung von im voraus festgesetzten pauschalen Beihilfen für die private Lagerhaltung von Tierkörpern, halben Tierkörpern und „quartiers compensés" auf dem Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) und Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sieht vor, daß Interventionsmaßnahmen für die gesamte Gemeinschaft ergriffen werden, wenn der nach Artikel 12 Absatz 6 der gleichen Verordnung auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis niedriger als der Interventionspreis ist. Diese Voraussetzung ist zur Zeit gegeben.

Angesichts der vorauszusehenden Lage auf dem Rindfleischmarkt und hauptsächlich in bezug auf Fleisch von Kühen empfiehlt sich die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Tierkörpern, halben Tierkörpern und „quartiers compensés".

*.

Das Ergebnis der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2217/77 der Kommission vom 5. Oktober 1977 für die Ausschreibung zur Bestimmung des Beihilfebetrags für die private Lagerhaltung von Tierkörpern, halben Tierkörpern und „quartiers compensés" auf dem Rindfleischsektor (3) durchgeführten Ausschreibung läßt es angebracht erscheinen, die Gewährung von im voraus festgesetzten pauschalen Beihilfen für die private Lagerhaltung von Tierkörpern, halben Tierkörpern und „quartiers compensés" vorzusehen.

Die Höhen dieser Beihilfen sind unter Berücksichtigung des Ergebnisses der genannten Ausschreibung sowie der voraussichtlichen Marktentwicklung festzusetzen.

Es ist sicherzustellen, daß diese Tiere ausschließlich in Schlachthöfen geschlachtet werden, die gemäß der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/99/EWG vom 21. Dezember 1976 (5), zugelassen und kontrolliert werden.

Zur Erleichterung der privaten Lagerhaltung sind einige in der Verordnung (EWG) Nr. 1071/68 der Kommission vom 25. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Rindfleisch (6) vorgesehene Bedingungen zu ändern, insbesondere die, welche sich auf die Kaution beziehen. Außerdem ist festzulegen, welche Folgen sich aus der Einlagerung einer zu geringen Menge bzw. der vorzeitigen Entnahme des Fleisches ergeben.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 989/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festsetzung der Grundregeln betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bei Rindfleisch (7), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 428/77 (8), sieht vor, daß eine Verkürzung oder Verlängerung der Lagerzeit beschlossen werden kann, wenn die Marktlage es erfordert. Es ist daher zweckmäßig, außer den für eine bestimmte Lagerzeit gewährten Beihilfebeträgen auch Zuschläge bzw. Abzüge für den Fall einer Verlängerung bzw. einer Verkürzung der Lagerzeit vorzusehen.

Um eine Finanzierung der normalen privaten Lagerhaltung zu verhindern, empfiehlt sich die Festlegung von hohen Mindestmengen.

Beim derzeitigen Fleischüberschuß auf dem Markt der Gemeinschaft ist die Möglichkeit zu schaffen, die eingelagerten Erzeugnisse vor Ablauf der Lagerzeit, jedoch unter Einhaltung einer Mindestlagerzeit, auszuführen.

Die vorgeschriebene Kaution ist in einer Höhe festzusetzen, die ausreicht, um den Lagerhalter zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen anzuhalten.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agarpolitik (9) werden bei Geschäften im

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 256 vom 7. 10. 1977, S. 14.
(4) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.
(5) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.
(6) ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 19.
(7) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 10.
(8) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 17.
(9) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik die von einem Mitgliedstaat oder einer ordnungsgemäß beauftragten Stelle geschuldeten Beträge, die in Landeswährung ausgedrückt sind und die die in Rechnungseinheiten festgesetzten Beträge wiedergeben, entsprechend dem Verhältnis zwischen der Rechnungseinheit und der Landeswährung gezahlt, das zum Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts oder Teilgeschäfts galt.

Nach Artikel 6 der vorstehend genannten Verordnung gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts der Zeitpunkt, zu dem der Tatbestand im Sinne der Gemeinschaftsregelung oder, in Ermangelung einer solchen Regelung und bis zu ihrem Erlaß, der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt ist, an den die Entstehung der Forderung geknüpft ist, die sich auf den Betrag im Zusammenhang mit diesem Geschäft bezieht.

Bei den Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von Rindfleisch ist bei der Berechnung des jeweiligen Beihilfebetrags in Landeswährung der Umrechnungskurs zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Beihilfegewährung zur privaten Lagerhaltung galt.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 28. November 1977 bis zum 30. Dezember 1977 können Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von Tierkörpern, halben Tierkörpern und „quartiers compensés", die von ausgewachsenen Rindern stammen, eingereicht werden.

Die Beihilfesätze werden je Tonne, ausschließlich Verpackung, im Anhang festgesetzt. Lassen es die Mengen, für welche Verträge beantragt worden sind, oder die Marktlage als zweckmäßig erscheinen, so kann der Endtermin für die Einreichung der Anträge geändert werden.

(2) Die Beihilfesätze werden bei Verlängerung oder Verkürzung der Lagerzeit entsprechend geändert. Zuschläge je Monat und Abzüge je Tag sind im Anhang, Spalten 4 und 5, festgesetzt.

(3) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung findet die Verordnung (EWG) Nr. 1071/68 Anwendung.

Artikel 2

Die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung wird nur für Fleisch gewährt, das gemäß Artikel 3 Absatz 1 A Buchstaben a) bis e) der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 erzeugt wurde.

Artikel 3

(1) Die Mindestmenge je Lagervertrag beträgt 40 Tonnen.

(2) Die Einlagerungsarbeiten müssen binnen 40 Tagen nach Vertragsabschluß beendet sein. Die Lagerzeit beginnt am Tag der Beendigung der Einlagerung.

(3) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1071/68 kann eine Beihilfe zur privaten Lagerhaltung nur für Erzeugnisse von Tieren gewährt werden, die höchstens 10 Tage zuvor in der Gemeinschaft geschlachtet wurden.

Artikel 4

(1) Der Vertragschließende darf die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse vor der Einlagerung ganz oder teilweise zerlegen und entbeinen, sofern sämtliches beim Entbeinen oder Zerlegen anfallende Fleisch eingelagert wird.

(2) Die Genehmigung zu einem teilweisen Entbeinen oder Zerlegen der Menge, für welche der Vertrag abgeschlossen wird, kann nur für das Entbeinen oder Zerlegen entweder aller Vorderviertel oder der gleichen Anzahl Vorder- wie Hinterviertel gelten.

(3) Zur Anwendung dieser Verordnung entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen der in Artikel 1 bezeichneten Art :

a) 77 kg Fleisch ohne Knochen im Falle des Entbeinens oder Zerlegens der gesamten Menge, für welche der Vertrag abgeschlossen wird, oder im Falle des Entbeinens oder Zerlegens der gleichen Anzahl Vorder- wie Hinterviertel ;

b) 70 kg Fleisch ohne Knochen im Falle des Entbeinens oder Zerlegens aller Vorderviertel.

(4) Ist hinsichtlich des im natürlichen Zustand eingelagerten Fleisches die tatsächlich eingelagerte Menge kleiner als die vertraglich einzulagernde und

a) beläuft sie sich auf mindestens 90 % dieser Menge, so wird die Beihilfe für die private Lagerhaltung entsprechend verringert,

b) beläuft sie sich auf weniger als 90 % dieser Menge, so wird keine Beihilfe für die private Lagerhaltung gezahlt.

(5) Hinsichtlich entbeinten Fleisches wird der unter Absatz 4 Buchstaben a) und b) genannte Prozentsatz sowie der in Artikel 10 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 275/74 genannte geringere Prozentsatz auf 85 % festgesetzt.

Übersteigt die eingelagerte Menge die vertraglich einzulagernde Menge, so entspricht die Beihilfe der für die vertraglich festgelegte Menge angegebenen Beihilfe.

Artikel 5

(1) Die Dauer der Einlagerung beträgt auf Antrag des Lagerhalters, der bei der Ausschreibung einzureichen ist, 4 oder 5 Monate.

(2) Ein Anrecht auf Beihilfezahlung besteht nur, wenn das gesamte Fleisch während der ganzen Lagerzeit eingelagert war.

(3) Nach Ablauf einer Lagerzeit von zwei Monaten kann der Vertragschließende das unter Vertrag eingelagerte Fleisch ganz oder teilweise, mindestens aber 5 Tonnen, auslagern, falls es binnen zehn Werktagen nach der Auslagerung ausgeführt wird.

In diesem Fall wird der Beihilfebetrag gemäß Artikel 1 Absatz 2 verringert, wobei der Auslagerungstag als letzter Lagertag gilt.

Der Vertragschließende teilt der Interventionsstelle mindestens zwei Werktage vor Beginn der Auslagerungsarbeiten mit, welche Erzeugnisse und Mengen er auszuführen gedenkt.

(4) Bei der Ausfuhr gemäß Absatz 3 weist der Vertragschließende nach, daß das Fleisch das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat oder Gegenstand einer Lieferung im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 geworden ist. Dieser Nachweis wird wie bei Erstattungen erbracht.

Artikel 6

(1) Die Kaution beträgt 100 RE/Tonne.

(2) Im Fall höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle Maßnahmen, die sie angesichts der geltend gemachten Umstände für nötig hält.

Die Interventionsstelle meldet der Kommission jeden Fall von höherer Gewalt sowie die dieserhalb getroffenen Maßnahmen.

Artikel 7

Die Zahlung der Beihilfe erfolgt auf Antrag des Interessenten und spätestens am fünfzehnten Tag nach dem Tag der Feststellung, daß die Vertragsbedingungen erfüllt sind.

Artikel 8

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 gilt der Tatbestand, an dem die Entstehung des Anspruchs auf die Beihilfe für die private Lagerhaltung geknüpft ist, am Tag des Vertragabschlusses als erfüllt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

Erzeugnisse, für die eine Beihilfe gewährt wird	Beihilfesatz in RE/Tonne für eine Lagerzeit von		Betrag in RE/Tonne	
	vier Monaten	fünf Monaten	pro Monat zuzuschlagen	pro Tag abzuziehen
1	2	3	4	5
Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés", frisch oder gekühlt, von ausgewachsenen Rindern	360	390	30	1,00